

Volksabstimmung vom 8. Februar 2009

Botschaft des Regierungsrates

**Botschaft zum Gesetz vom 13. August 2008
betreffend die Änderung der Verfassung des
Kantons Thurgau**

Botschaft zum Gesetz vom 13. August 2008 betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau

Frauenfeld, 18. November 2008

Worum geht es ?

§ 30 der Thurgauer Kantonsverfassung (KV) regelt, welche miteinander verwandten Personen nicht gleichzeitig der gleichen Behörde angehören dürfen.

Nach geltender Regelung betrifft dieser so genannte Verwandtenausschluss beim Grossen Rat die Verwandten in gerader Linie und die Ehegatten, bei den übrigen Behörden zusätzlich Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie.

Die neue Regelung sieht beim Grossen Rat und bei den Gemeindeparlamenten keine Einschränkungen mehr vor, bei den übrigen Behörden wird der Verwandtenausschluss gemildert und verständlicher formuliert.

Wie bisher dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören:

- Ehegatten,
- Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten,
- Geschwister und ihre Ehegatten.

Neu sind Grosseltern und Enkel nicht mehr ausgeschlossen. Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft werden neu bezüglich Verwandtenausschluss den Ehegatten gleichgestellt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Gesetz vom 13. August 2008 betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau zustimmen?

Überblick

Die Thurgauer Kantonsverfassung (KV) gibt jeder stimm- und wahlberechtigten Person die Möglichkeit, in Behörden gewählt zu werden (§ 18 Absatz 2 KV). Die Verfassung geht gleichzeitig aber auch von der Überlegung aus, dass Mitglieder der gleichen Familie einander gegenüber grundsätzlich befangen sind. Diese Befangenheit kann unter positiven oder negativen Vorzeichen stehen, soll aber auf keinen Fall die Arbeit in den Behörden beeinflussen.

§ 30 KV regelt, welche verwandten und verschwägerten Personen nicht gleichzeitig der gleichen Behörde angehören dürfen. Nach der geltenden Verfassungsbestimmung betrifft dieser sogenannte Verwandtenausschluss:

- beim Grossen Rat die Verwandten in gerader Linie und die Ehegatten;
- bei den übrigen Behörden zusätzlich Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad der Seitelinie.

Aufgrund dieser Bestimmung ist es in der Vergangenheit vereinzelt vorgekommen, dass gewählte Personen ihren Sitz in einer Behörde nicht einnehmen konnten, weil eine verwandte Person ebenfalls gewählt wurde. Dies führte zu einer Parlamentarischen Initiative, welche die Aufhebung von § 30 KV und damit die vollständige Beseitigung des Verwandtenausschlusses verlangte.

Der Regierungsrat vertrat die Auffassung, bei den Parlamenten könne man auf den Verwandtenausschluss verzichten. Hingegen sei bei den kleineren Behörden ein wirksamer und konsequenter Verwandtenausschluss unverzichtbar, namentlich bei Gemeinde- und Schulbehörden sowie Bezirksgerichten.

Im Verlauf der parlamentarischen Beratung der Vorlage ist der Grosse Rat dieser Argumentation im Wesentlichen gefolgt. Die mit dem vorliegenden Gesetz vorgeschlagene neue Fassung von § 30 KV sieht beim Grossen Rat und bei den Gemeindeparlamenten keine Einschränkungen.

kungen mehr vor, bei den übrigen Behörden wird aber an einem Verwandtenschluss festgehalten.

Nebst der inhaltlichen Anpassung wurde die Formulierung des Verwandtenschlusses zeitgemässer gestaltet. Die alte Fassung mit Ausdrücken wie «Verwandte in gerader Linie» beziehungsweise «Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad der Seitenlinie» ist einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung nicht verständlich. Die neue Formulierung bezieht sich daher nicht mehr auf die Linien, sondern bezeichnet die betroffenen Personen direkt in ihrem gegenseitigen Verwandtschaftsverhältnis, beispielsweise «Eltern und Kinder» oder «Geschwister».

Die Änderungen von § 30 KV im Einzelnen

Absatz 1

Die Personen, für die der Verwandtenschluss gilt werden in Absatz 1 ausdrücklich genannt. Dies sind:

1. Ehegatten;
2. Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten;
3. Geschwister und ihre Ehegatten.

Der Ausschluss von Ehegatten (Ziffer 1) entspricht dem bisherigen Recht und ist aufgrund der Nähe dieser Personenverbindung eine Selbstverständlichkeit.

Anstelle der bisher als «Verwandte in gerader Linie» bezeichneten Personen werden neu nur noch Eltern und Kinder und ihre Ehegatten genannt (Ziffer 2). Der Verwandtenschluss wird auf zwei Generationen beschränkt. Die dritte Generation (Grosseltern/Enkel) ist neu vom Verwandtenschluss befreit.

In der seitlichen Verwandtschaft geht der Verwandtenschluss nach wie vor gleich weit: Geschwister und ihre Ehegatten sind dasselbe wie die im alten Recht erwähnten Verwandten und Verschwägerten im zweiten Grad der Seitenlinie (Ziffer 3). Ein Unterschied besteht allerdings: Die neue Formulierung bezieht sich nur auf bestehende Ehen («und ihre Ehegatten»), während die Verschwägerung gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) auch nach Auflösung einer Ehe lebenslang bestehen bleibt. Konkret heisst dies beispielsweise, dass neu eine gewählte Kandidatin im Gemeinderat Einsitz nehmen darf, auch wenn der geschiedene Mann ihrer Schwester diesem Rat bereits angehört. Bisher war dies ausgeschlossen, auch wenn die Scheidung bereits viele Jahre zurücklag.

Absatz 2

Neu sind zwei Personengruppen bezüglich Verwandtenschluss den Ehegatten gleichgestellt, nämlich Personen in eingetragener Partnerschaft sowie

Personen in faktischer Lebensgemeinschaft.

Personen in eingetragener Partnerschaft sind in praktisch allen Lebensbereichen den Ehegatten gleichgestellt, weshalb dies ohne weiteres auch beim Verwandtenausschluss gerechtfertigt ist.

Von einer faktischen Lebensgemeinschaft spricht man, wenn zwei Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts in einer eheähnlichen Beziehung zusammenleben. Diese Lebensform hat gegenüber früher sehr stark zugenommen und ist heute weit verbreitet. Die Verbindung wird subjektiv meist als gleich oder ähnlich stark wie eine Ehe wahrgenommen. Sie führt daher wie bei der Ehe zur Befangenheit dem Partner oder der Partnerin gegenüber. Die Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen verlangt, dass diese Lebensform ebenfalls dem Verwandtenausschluss unterstellt wird. Möglicherweise können sich in der Praxis gelegentlich Beweisprobleme stellen, dies ändert aber nichts an der Berechtigung dieser Regelung.

Absatz 3

Mit der vorliegenden Verfassungsrevision soll der Verwandtenausschluss für den Grossen Rat und die Gemeindeparlamente aufgehoben werden. Beim Grossen Rat mit seinen 130 Mitgliedern

ist nicht zu befürchten, dass eine einzige Familie eine dominierende Stellung einnehmen kann. Der bisher bestehende Verwandtenausschluss brachte keine Vorteile, die es rechtfertigen würden, das passive Wahlrecht eines beträchtlichen Personenkreises zu beschränken.

Dies gilt auch für die Gemeindeparlamente, obwohl diese wesentlich kleiner sind (40 Mitglieder in Frauenfeld und Kreuzlingen, 30 in Arbon und Weinfelden). Gerade bei den Gemeindeparlamenten haben sich die Probleme des bisherigen Verwandtenausschlusses am auffälligsten manifestiert. Die ohnehin nicht leichte Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für das Gemeindeparlament wurde durch den Verwandtenausschluss zusätzlich erschwert, wenn beispielsweise ein Bruder oder eine Schwägerin der kandidierenden Person ebenfalls kandidierte. Mit dem Verzicht auf den Verwandtenausschluss kann man es den Parteien und den Stimmberechtigten überlassen, unerwünschte Machtballungen zu verhindern oder bei Bedarf die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

Empfehlung des Regierungsrates

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Um einen den heutigen Bedürfnissen angepassten Verwandtenausschluss in den Behörden zu ermöglichen und die Bestimmung verständlicher zu formulieren, empfiehlt Ihnen der Regierungsrat zusammen mit dem Grossen Rat (121:0 Stimmen), dem Gesetz vom 13. August 2008 betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 zuzustimmen.

Der Präsident des Regierungsrates
Bernhard Koch

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach

Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987

vom 13. August 2008

I. Die Verfassung des Kantons Thurgau wird geändert.

1. § 30 lautet neu:

§ 30. ¹Der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

1. Ehegatten;
2. Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten;
3. Geschwister und ihre Ehegatten.

Verwandtenaus-
schluss

²Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

³Der Verwandtenausschluss gilt nicht für den Grossen Rat und die Gemeindeparlamente.

⁴Weitere Ausnahmen vom Verwandtenausschluss regelt das Gesetz.

II. Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch die Eidgenössischen Räte auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

